

§ 0327I BGB

(1) Verlangt der [Verbraucher](#) vom [Unternehmer](#) Nacherfüllung, so hat dieser den vertragsgemäßen Zustand herzustellen und die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der [Unternehmer](#) hat die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der [Verbraucher](#) ihn über den [Mangel](#) informiert hat, und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den [Verbraucher](#) durchzuführen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Nacherfüllung unmöglich oder für den [Unternehmer](#) nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert des digitalen Produkts in mangelfreiem Zustand sowie die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen. § [275 Abs. 2 und 3 BGB](#) findet keine Anwendung.

Fassung [neu](#) seit 01. Jan 2022